



05.11.2021

Zweckverband Industriegebiet Besigheim

Gebührenkalkulation Wasser 01.01.2022 bis 31.12.2023



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	4
4.1. Kostenermittlung	4
4.2. Divisionskalkulation	4
5. Abschreibungen	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals	5
7. Kostendeckung und Gewinnerzielung	6
8. Leistungseinheiten	6
9. Verbandsbetreff	6
10. Grundgebühr	7
11. Ermessensentscheidungen	8



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Der Zweckverband Industriegebiet Besigheim erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in die Verbrauchs- und Grundgebühr, über den Bemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Laiß vom Zweckverband die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie auf den §§ 5 und 13 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Danach können die Zweckverbände für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Verbandsversammlung als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

Die durch die gewünschte Berücksichtigung steuerrechtlicher Aspekte entstehenden Veränderungen werden in diesen Erläuterungen an entsprechender Stelle beschrieben.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung des Zweckverband Industriegebiet Besigheim um eine öffentliche Einrichtung.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Teilergebnisplans 2021 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2018 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Finanzplanung für 2022 und 2023 bis zum Ende des Berechnungszeitraum weiterberechnet.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns vom Zweckverband Industriegebiet Besigheim mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$



5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Der Zweckverband Industriegebiet Besigheim schreibt seine Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Beiträge und Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst. Seit dem 01.01.2005 werden aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Ertragszuschüsse direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit Durchschnittswerten angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden um die im Kalkulationszeitraum vollständig abgeschriebenen bzw. aufgelösten Investitionen, Beiträge und Zuschüsse Dritter – soweit ersichtlich - korrigiert.

Der Zweckverband Industriegebiet Besigheim schreibt sein Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Jahresbetrag berücksichtigt.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Auf Wunsch des Zweckverbands wurden in der Kalkulation die kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt, weil in der Wasserversorgung auch keine Festzinsen für Darlehen gezahlt werden.



7. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat der Zweckverband gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die spezielleren Regelungen in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind die Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Laut Körperschaftssteuerbescheid 2018 besteht ein gesonderter Verlustvortrag in Höhe von **-11.183 €**. Laut Mitteilung des Verbands soll der Verlustvortrag in der Kalkulation nicht berücksichtigt werden.

8. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2018 bis 2020 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

9. Verbandsbetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch den Zweckverband Industriegebiet Besigheim selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da die Verbandseinrichtungen eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.



10. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG Berlin, 25.10.2001, 9 BV 4.01).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es wird teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, wenn die durch eine sehr hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind nicht verallgemeinerungsfähig.

So hat zum Beispiel das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 24.06.1998, 9 L 2722.96 entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung **95,70 %** der kalkulatorischen Kosten in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen. Der Anteil der Gesamtkosten, der über Grundgebühren finanziert wird, liegt bei **3,86 %**.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr.

Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.



Die ermittelten Kosten werden in der Kalkulation durch die entsprechenden Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Dauerdurchfluss, dienen.

Die zu erwartenden Einnahmen werden in der Kalkulation der Leistungsgebühren in Abzug gebracht.

11. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange (gewinnlose Wasserversorgung)
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Berechnungsmethode für die Verzinsung (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.11. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- I.12. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation



II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2018 und der Zugänge 2019 bis 2023
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten
- II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 05.11.2021

Allevo Kommunalberatung

Jens Colberg

Wirtschaftsjurist (LL.M.)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse		11
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr)		12
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2022 bis 2023	13
	Erlöse 2022 bis 2023	13
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2018 ZV Ind.geb. Besigheim	14
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen	15
Anlage 4	Wassermengen	16
Grundgebühr Wasser		
Anlage 5	Grundgebühr Wasser	17

**Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum
01.01.2022 bis 31.12.2023**

		errechneter Geb.satz	bisheriger Geb.satz
Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr		1,94 €/m³	1,60 €/m ³
Grundgebühren Wasserzähler (ohne fixe Kostenanteile)			
Q ₃ 4	QN 2,5	1,04 €/Monat	1,04 €/Monat
Q ₃ 10	QN 6	2,60 €/Monat	2,60 €/Monat
Q ₃ 25	QN 15	6,52 €/Monat	6,52 €/Monat
Q ₃ 63	QN 40	16,43 €/Monat	16,43 €/Monat
Q ₃ 100	QN 60	26,08 €/Monat	26,08 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr)

	2022	2023	2022-2023
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	55.309 €	54.655 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-4.548 €	-3.325 €	
Gebührenfähige Kosten	50.761 €	51.330 €	102.091 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-1.943 €	-1.993 €	
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr	48.818 €	49.337 €	98.155 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	25.200 m ³	25.200 m ³	50.400 m ³
Wasserverbrauchsgebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			1,94 €/m³

Kosten 2022 bis 2023

Anlage 1

Teilergebnisplan 5330

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2021	Kosten		Summe 2022-2023
			2022	2023	
42110000	Unterhaltung der Grundst. u. baul. Anlagen	8.000	10.000	10.000	20.000
42120000	Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	2.000	2.000	2.000	4.000
42410000	Bewirtschaftung der Grundst. u. baul.	1.000	1.000	1.000	2.000
42412000	Wasser-/Abwassergebühren	50	50	50	100
42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	150	150	150	300
42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	15.000	20.000	20.000	40.000
44290000	Sonst. Aufw. f. d. Inanspruchn. von Rechten	3.000	3.000	3.000	6.000
44310000	Geschäftsaufwendungen	500	500	500	1.000
44317000	EDV-Kosten	700	700	700	1.400
44410000	Steuern, Vers. Schadensfälle, Sonderabg.	7.000	7.500	7.500	15.000
48110000	Aufwendungen für interne Leistungen	11.370	7.210	7.120	14.330
	Summe Betriebskosten	48.770	52.110	52.020	104.130
47110000	Abschreibungen *)	14.580			
	Abschreibungen lt. Anl. 3		3.199	2.635	5.834
	tatsächliche FK-Verzinsung lt. Anl. 3		0	0	0
	Summe Abschreibungen und Zinsen	14.580	3.199	2.635	5.834
	Summe Kosten	63.350	55.309	54.655	109.964

Kontrollsumme 63.350

Differenz 0

*) wird in Kalkulation errechnet

Erlöse 2022 bis 2023

Teilergebnisplan 5330

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2021	Erlöse		Summe 2022-2023
			2022	2023	
33210000	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte *)	34.660			
	davon Verbrauchsgebühr Bauwasser		100	100	200
34820000	Erstattungen von Gemeinden und GV	3.000	3.000	3.000	6.000
35210000	Erstattungen von Steuern	5.000			
	Summe Betriebserlöse	42.660	3.100	3.100	6.200
31620000	Auflösung SoPo aus Beiträge *)	12.250			
	Auflösungen lt. Anl. 3		1.448	225	1.673
	Summe Auflösungen	12.250	1.448	225	1.673
	Summe Erlöse	54.910	4.548	3.325	7.873

Kontrollsumme 54.910

Differenz 0

*) wird in Kalkulation errechnet

Anlagenachweis zum 31.12.2018 ZV Ind.geb. Besigheim

Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
· Konzessionen und ähnliche Rechte	1.847	0	0
II. Sachanlagen			
· Grundstücke mit Bauten	11.297	0	11.297
· Grundstücke ohne Bauten	23.201	0	2
· Bezugsanlagen	80.010	932	2.331
· Verteilungsanlagen			
Speicheranlagen	457.735	5.293	77.536
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	663.536	11.168	168.344
Baukostenzuschüsse ab 2005	-281.415	-7.034	-225.208
Wasserversorgungsbeiträge 2017	-62.664	-1.567	-60.314
Messeinrichtungen	9.180	0	8
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.548	0	0
· Beteiligung	19.940	0	19.940
Investitionen	925.215	8.792	-6.064
· Beiträge und Hausanschlusskostenersätze bis 31.12.2004 seit 01.01.2005 werden Ertragszuschüsse aktivisch abgesetzt	1.448.393	13.023	20.067
Ertragszuschüsse	1.448.393	13.023	20.067
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	-523.178	-4.231	-26.131
nachrichtlich:			
· AiB: Hausanschlüsse 2012	181	0	181
· AiB: Erweiterung Leitungsnetz Rudolf-Diesel-Straße	8.600	0	8.600
Kontrollsumme AN Investitionen	996.660	8.792	65.383
Korrektur Wasserversorgungsbeiträge 2017	-62.664	0	-62.666
Kontrollsumme AN Ertragszuschüsse	1.448.393	13.023	20.067
Differenz	0	0	0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	2019	2020	2021	2022	2023
Zugänge Investitionen (AHK)						
· Erstellung von Wasserhausanschlüssen	40	0	0	2.000	2000	2.000
· abzgl. Ersatz von Wasserhausanschlüssen	40	0	0	-2.000	-2.000	-2.000
· Erweiterung Wasserleitungsnetz	40	21.823	0	0	0	0
· Rudof-Diesel-Straße Wasserleitungsbau	40	47.127	0	0	0	0
· Wasserversorgungsbeiträge	40	0	-38.085	-60.990	-15.780	-7.890
Summe Zugänge Investitionen		68.950	-38.085	-60.990	-15.780	-7.890

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)	2019	2020	2021	2022	2023
Zugänge Ertragszuschüsse					
· werden seit dem 01.01.2005 als negative Aktivposten geführt	0	0	0	0	0
Summe Zugänge Ertragszuschüsse	0	0	0	0	0

Kalkulatorische Kosten	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Abschreibung						
		Ø AfA-Satz				
Zugang Investitionen	0	68.950	-38.085	-60.990	-15.780	-7.890
Erhöhung AfA		2,50 %	431	1.055	-1.095	-1.242
Veränderung AfA-Bestand			0	-752	-1.965	-2.025
AfA	8.792	9.223	9.526	6.466	3.199	2.635

Auflösung						
		Ø Aufl.-Satz				
Zugang Ertragszuschüsse	0		0	0	0	0
Erhöhung Auflösung		2,00 %	0	0	0	0
Veränderung Aufl.-Bestand			-3.675	-3.912	-1.946	-2.042
Auflösung Ertragszuschüsse	13.023	9.348	5.436	3.490	1.448	225
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse				2.976	1.751	2.410

Darstellung der Verzinsung

Verzinsung	2022	2023
tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich)		
· Zinsen für bestehende Darlehen	0	0
· Zinsen für neu aufzunehmende Darlehen	0	0
Fremdkapitalzins	0	0

Wassermengen

Anlage 4

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2018	2019	2020	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	27.891 m ³	26.077 m ³	21.661 m ³	25.210 m³
Wassermenge	27.891 m³	26.077 m³	21.661 m³	25.210 m³

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2022	2023	2022-2023
erwartete Wassermengen (Prognose)	25.200 m ³	25.200 m ³	50.400 m³
Wassermenge	25.200 m³	25.200 m³	50.400 m³

Grundgebühr Wasser

Anlage 5

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

Q ₃	Qn	Zugang	Anzahl Zähler	Äquivalenzziffer	BE
Q ₃ 4	QN 2,5	0	79	1,00	79 BE
Q ₃ 10	QN 6	0	3	2,50	8 BE
Q ₃ 25	QN 15	0	2	6,25	13 BE
Q ₃ 63	QN 40	0	2	15,75	32 BE
Q ₃ 100	QN 60	0	1	25,00	25 BE
Summe 2022			87		157 BE
Q ₃ 4	QN 2,5	4	83	1,00	83 BE
Q ₃ 10	QN 6	0	3	2,50	8 BE
Q ₃ 25	QN 15	0	2	6,25	13 BE
Q ₃ 63	QN 40	0	2	15,75	32 BE
Q ₃ 100	QN 60	0	1	25,00	25 BE
Summe 2023			91		161 BE
Gesamtsumme der Bemessungseinheiten					318 BE

Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen

Einbezogene Kosten und Erlöse

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse	2022	2023	2022-2023
Summe Abschreibungen und Zinsen	3.199 €	2.635 €	5.834 €
Summe Auflösungen	-1.448 €	-225 €	-1.673 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)	1.751 €	2.410 €	4.161 €
daraus zu berücksichtigender Anteil	95,7 %	1.676 €	2.306 €

zu berücksichtigender Anteil **3.982 €**

$$\frac{\text{Gebührenanteil an Fixkosten}}{\text{Summe Bemessungseinheiten}} = \frac{3.982 \text{ €}}{318 \text{ BE}} = \mathbf{12,52 \text{ €/BE}}$$

Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen

Anlage 5

Berechnung der Grundgebühren

GG für die Jahre 2022 bis 2023		Gebühr pro BE	Äquivalenzziffer	GG/Jahr	GG/Monat
Q ₃ 4	QN 2,5	12,52 €/BE	1,000	12,52 €	1,04 €
Q ₃ 10	QN 6	12,52 €/BE	2,500	31,30 €	2,60 €
Q ₃ 25	QN 15	12,52 €/BE	6,250	78,25 €	6,52 €
Q ₃ 63	QN 40	12,52 €/BE	15,750	197,19 €	16,43 €
Q ₃ 100	QN 60	12,52 €/BE	25,000	313,00 €	26,08 €

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

		GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
Q ₃ 4	QN 2,5	1,04 €	79	986 €
Q ₃ 10	QN 6	2,60 €	3	94 €
Q ₃ 25	QN 15	6,52 €	2	156 €
Q ₃ 63	QN 40	16,43 €	2	394 €
Q ₃ 100	QN 60	26,08 €	1	313 €
Summe 2022			87	1.943 €
Q ₃ 4	QN 2,5	1,04 €	83	1.036 €
Q ₃ 10	QN 6	2,60 €	3	94 €
Q ₃ 25	QN 15	6,52 €	2	156 €
Q ₃ 63	QN 40	16,43 €	2	394 €
Q ₃ 100	QN 60	26,08 €	1	313 €
Summe 2023			91	1.993 €
Summe erwartete Gebühreneinnahmen für die den Bemessungszeitraum				3.936 €